

# RS OGH 1995/2/27 1Ob622/94 (1Ob623/94, 1Ob624/94), 7Ob69/98t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1995

## Norm

ZPO §391 C

ZPO §411 D

## Rechtssatz

Auch bei einem dreigliedrigen stattgebenden Urteil, wenn dieses von der beklagten Partei nur wegen der unterbliebenen Aufrechnung mit einer im Prozeß eingewendeten Gegenforderung im Berufungsverfahren bekämpft wird, also ohne auch zu behaupten, daß die Klagsforderung - anders als nach dem sich aus dem Ersturteil ergebenden Ausspruch - nicht zu Recht bestehe, ist es der beklagten Partei nicht verwehrt, der Klageforderung sich allenfalls aus den Feststellungen ergebende und im Berufungsverfahren noch nicht relevierte anspruchsvernichtende Tatsachen entgegenzusetzen (hier: Mangelnde Aktivlegitimation).

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 622/94

Entscheidungstext OGH 27.02.1995 1 Ob 622/94

Veröff: SZ 68/44

- 7 Ob 69/98t

Entscheidungstext OGH 22.04.1998 7 Ob 69/98t

Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0041392

## Dokumentnummer

JJR\_19950227\_OGH0002\_0010OB00622\_9400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>